

Bekanntmachung

über die Genehmigung der 05. Änderung des Flächennutzungsplanes Sünching mit integriertem Landschaftsplan zur Rücknahme und Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets und einer Gemischten Baufläche westlich der Ortsstraße Am Hopfengarten in Sünching.

Das Landratsamt Regensburg hat mit Bescheid vom 05.11.2025, Az. S41-5. Änd.FNPI Sünching-Me, die fünfte Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Sünching in der Fassung vom 24.06.2025 zur Rücknahme und Neuausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets und einer Gemischten Baufläche westlich der Ortsstraße Am Hopfengarten in Sünching genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hierdurch gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann jedermann in der

Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstr. 26, 93104 Sünching, Zimmer Nr. 1.03, während den allgemeinen Dienststunden (*Mo., Di., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr, Mi., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Do., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr*) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

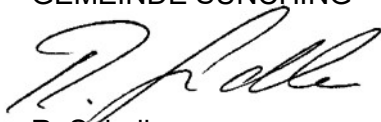
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Sünching geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sünching, den 11.11.2025

GEMEINDE SÜNCING



R. Spindler
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Amts-/Gemeindetafeln und Homepage

angeheftet am 13.11.2025

abgenommen am 15.12.2025

Übersichtslageplan Geltungsbereich:



Lageplan Geltungsbereich:

